

den vielen kasuistischen Entscheidungen, die das Werk mit Rücksicht auf seine praktische Bestimmung enthält, sind naturgemäß nicht wenige, deren „probabiliter“ nicht die Zustimmung aller Fachkreise finden wird. Der zur Verfügung stehende Raum gestattet nicht, hier auf Einzelheiten einzugehen. Aber trotz solcher nicht oder kaum vermeidbarer Schwächen verdient das neueste Summarium, das auch buchtechnisch gut ausgestattet ist, eine ganz besondere Empfehlung.

St. Gabriel.

P. Dr F. Böhm S. V. D.

Die Staatslehre des Kardinals Bellarmin. Von Dr Franz Xaver Arnold. (VI u. 395.) München 1934, Max Hueber. Brosch. M. 12.50.

Nachdem die Staatslehre des Franz Suarez im Jahre 1926 in Dr Heinrich Rommen einen Bearbeiter erhalten hat (Verlag München-Gladbach), liegt nun eine systematische Studie über die Staatslehre des großen Ordensbruders Bellarmin vor. Der Verfasser, Dr theol. Arnold, Studentenseelsorger in Tübingen, ist Schüler des bekannten und geschätzten Soziologen Otto Schilling.

Das ganze Werk ist eine solide, abgewogene Forscherarbeit, fußend auf einer sehr umfassenden Quellen- und Literaturkenntnis. Es werden die Verbindungslinien sowohl mit der gesamten Scholastik wie der modernen deutschen Rechts- und Staatslehre gezogen.

Dr Arnold weist die große geistige Verwandtschaft Bellarmins mit Thomas von Aquin nach, „dessen theologische Summe er in Löwen vielleicht als erster dem Unterrichte zugrunde legte“ (S. 73). Nichtsdestoweniger ist B. ein sehr selbständiger Denker, was ihm besonders als Kontroversist zugute kam. So faßt B. den Begriff des *jus gentium* weiter als der Aquinate (S. 68).

Bellarmins Staatsauffassung hat sich trotz aller zeitweiligen Widerstände von kirchlicher und weltlicher Seite wesentlich als die wahre erwiesen. Nach ihm ist der Staat weder mit dem Volk noch mit dem herrschenden Organe identisch, so daß sich der Absolutismus nicht auf Bellarmin berufen kann, wie Hobbes wollte. B. verteidigt aber auch den naturrechtlichen Charakter des Staates gegenüber einer einseitigen, übernatürlichen oder unmittelbar theokratischen Auffassung der Reformatoren und Wiclif. Er lehrt eine nur indirekte päpstliche Gewalt in weltlichen Dingen und leugnet die päpstliche Universalherrschaft, was freilich einige seiner Werke zeitweilig auf den Index brachte. „Nicht dem Wesen, nur der Wirklichkeit nach (in ordine ad spiritualia) ragt die höchste geistliche Gewalt in die weltliche Sphäre hinein“ (S. 91). Der Staat ist aber nicht ein reines Naturprodukt, sondern zugleich ein Werk menschlicher Freiheit und Vernunft, also ein Kulturwerk, dessen Form die Organisation ist. Auch hierin steht B. dem Aquinaten näher als seinem Ordensbruder Vasquez. Im Gegensatz zu Suarez spricht sich Bellarmin für das Ideal eines *Weltstaates* aus, falls ein solcher auf friedlichem Wege erreichbar wäre. Mit allen überragenden Scholastikern kennt B. keine absolute Souveränität der Einzelstaaten. Sie sind unter sich grundsätzlich gleichberechtigte Glieder der einen großen Völkerfamilie.

Die letzte Klarheit in der Erfassung der Idee einer einheitlichen Staatspersönlichkeit vermißt jedoch Arnold bei Bellarmin: „So kann es nicht zweifelhaft sein, daß B. die dem Mittelalter eigene Spaltung der Rechtssubjektivität in Herrscher und Volk nicht überwunden hat. In diesem Fall hätte er sich auch mit den Schwierigkeiten der

damals landläufigen Staatsvertragstheorie gründlicher auseinanderzusetzen müssen, als er dies tat“ (S. 114).

Des weiteren beleuchtet der Verfasser allseitig die bellarminische Staatslehre und handelt im dritten Hauptteil von den zwischenstaatlichen Beziehungen und dem Verhältnis von Staat und Kirche. Der Raum gestattet hier nicht, auf diese hochwichtigen Ausführungen näher einzugehen. Man greife zu diesem wertvollen Buche selbst. In der das Buch abschließenden Würdigung der Staatslehre Bellarmins betont Arnold, Bellarmin habe als Hauptaufgabe betrachtet, das Naturrecht und die naturrechtliche Staatslehre der christlichen Tradition zu restaurieren, in der Zeitkontroverse durchzusetzen und den Bedürfnissen der veränderten Weltlage entsprechend organisch weiterzuentwickeln. Im Völkerrecht fordert B. ein internationales Tribunal. „Im besonderen hat der Kardinal zur Weiterbildung der traditionellen Kriegsmoral im Sinne einer humaneren Gestaltung der Art der Kriegführung beigetragen“ (S. 364).

Solothurn (Schweiz).

P. Dr Burkhard Mathis O. Cap.

Soziales Christentum. Eine Auseinandersetzung mit brennenden Tagesfragen. Von Anton Worlitscheck. Kl. 8^o (216). München, Kösel u. Pustet.

Daß heute so viele Bücher zur Sozialen Frage erscheinen, zeigt nicht bloß die Größe der Not, sondern auch der Hilfsbereitschaft an. Jeder will dieser Sache sein Bestes geben, auch Worlitscheck. Mit glühender Seele behandelt er in überaus lebendiger Sprache *soziale* Kernfragen, Pflichten, Gesinnungen, Güter, Grundfaktoren und Schichten. Viel Gutes und Treffendes wird darüber gesagt, so über Kraftquellen und Kraftwirkungen, die von der Religion und vom Christentum, von Gott und Christus ins Gesellschaftliche und Wirtschaftliche überströmen, über Persönlichkeit und Gemeinschaft und Arbeit, über Brüderlichkeit, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit, über Ehe, Familie und Aufbau des Staates. Alles Gesagte ist gut, packend und wirksam, wenn es auch wie in der Zinsfrage und im Lohnvertrag noch nicht das letzte Wort ist.

Nur eines scheint mir in diesem Buche, wie in allen ähnlichen Werken zu fehlen, die Geschlossenheit um jene Idee, die heute in den Vordergrund drängt, die Gerechtigkeit. „Im Rufen nach Gerechtigkeit“, sagt der Verfasser mit Recht, sind wir heute „einig und gleich“. „Die Welt von heute ist alles eher als eine Heimstätte der Gerechtigkeit.“ Fehlt es schon viel an Sondergerechtigkeit, so fehlt es noch viel mehr an Gemeinschaftsgerechtigkeit. Der Staat tut dafür, was er kann. Aber was er kann, ist nur ein Ausschnitt, aber nicht die ganze Tugend. Denn nicht im Untertanenverhältnis wurzelt diese Tugend, sondern im Bruderverhältnis, in der natürlichen Verbundenheit aller. Das Gesetz wird immer unzureichend bleiben, um dem Lebens- und Gebrauchsrecht aller, aus dem die Gemeinschaftsgerechtigkeit ihr Maß erhält, zu genügen. Die Brüderlichkeit soll sich nicht bloß in der persönlichen Liebe offenbaren, sondern auch in der sachlichen Gerechtigkeit, in der Wirtschaft ausprägen. Man darf beim Namen Gemeinschaft nicht immer erst an das Ganze denken und nur über diesen Umweg erst an die Brüder, sondern der erste Gedanke muß den Brüdern gelten. Dann wird sich nicht bloß die Gemeinschaft ihrer Glieder annehmen, um ihnen in der Gemeinschaft Gerechtigkeit zu verschaffen, sondern es wird sich auch ohne Gesetzesstütze der Einzelne redlich bemühen, alle, auch die Gemeinschaftsgerechtigkeit gegen seinen Bruder zu erfüllen. Das ist dann erst die volle „natür-